

Anzeige von Tierschutzverstößen

Zuständigkeiten für den LKR Augsburg

Die für die Überwachung der Einhaltung von Tierschutzvorschriften zuständige Behörde ist im Landkreis Augsburg das Landratsamt, Veterinäramt.

Anschrift/Kontakt:

Landratsamt Augsburg
-Veterinäramt-
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
Tel.: (0821) 3102-2264
Fax: (0821) 3102-2632
Internet: www.landkreis-augsburg.de
E-Mail: vet-amt@lra-a.bayern.de

Darüber hinaus ermittelt bei Verdacht auf Straftatbestände die Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft.

Zuständigkeiten der Polizei bei Gefahr in Verzug

Bei Gefahr in Verzug kann die Polizei neben einer Beweissicherung auch vorläufige Maßnahmen ergreifen, insbesondere auch außerhalb der Dienstzeiten des Landratsamtes.

Verfahrensablauf

Wenden Sie sich mit Ihren Beobachtungen an das Veterinäramt und/oder ggf. an die Polizei. Aus Gründen der Dokumentation sollte Ihre Anzeige schriftlich (auch per E-Mail oder Fax) erfolgen. Im Falle der **Tierquälerei** sollten Sie genaue Angaben über Ort, Zeit, Art und Ablauf des Vorfalls und, wenn bekannt, über beteiligte Personen machen können. Wenn es außer Ihnen noch weitere Zeugen gibt, sollten auch diese persönlich ihre Eindrücke zu Protokoll geben. Wenn Sie Fotos des Vorfalls oder gegebenenfalls eine Standortskizze vorlegen können, ist dies hilfreich.

Im Falle einer nicht **artgerechten Haltung** sollten Sie genau darstellen, warum Sie eine nicht artgerechte Haltung vermuten bzw. welche konkreten Beobachtungen Sie gemacht haben.

Die persönlichen Daten des Meldenden werden grundsätzlich* vertraulich behandelt. Für Rückfragen ist es aber wichtig, wenn Sie auf der Meldung Anschrift und Telefonnummer angeben ist. Das Landratsamt geht auch anonymen Anzeigen nach, wenn hinreichend konkrete Sachverhalte in der Anzeige geschildert werden.

Bitte beachten Sie jedoch, dass bei Anzeigen in denen nachweislich falsche Beschuldigungen erfolgen, kein Anspruch auf Vertraulichkeit besteht und wissentliche Falschbeschuldigungen den Straftatbestand der üblen Nachrede erfüllen können.

**Mögliche Einschränkungen ergeben sich durch das Recht auf Akteneinsicht von Betroffenen oder auch vor Gericht, hier müssen geladene Zeugen natürlich persönlich erscheinen und aussagen.*